

Satzung der Karnevalsgesellschaft „We sind wer dor“ Dinslaken-Eppinghoven

§1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen: Karnevalsgesellschaft „We sind wer dor“ Dinslaken-Eppinghoven. Sie hat ihren Sitz in Dinslaken. Sie soll im Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht Dinslaken eingetragen werden; Nach der Eintragung führt sie den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Die Förderung der Heimatkunde
2. Die Förderung von Kunst und Kultur
3. Die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar durch karnevalistische Sitzungen und Veranstaltungen und auf andere geeignete Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Soweit Umlagen erhoben werden, erfolgen diese nach dem Prinzip der Kostendeckung. Eventuelle Überschüsse werden ausschließlich der Förderung der Vereinsziele dienstbar gemacht oder als Rücklage zur späteren Zielverwirklichung verwahrt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Auslagen, die für Vereinszwecke gemacht wurden, können dagegen ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die jährlichen Beiträge der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung trägt der Verein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März des nächsten Jahres.

§ 4 Die Gesellschaft besteht aus:

- a. Ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Ehrensensoren

Ordentliche Mitglieder können alle natürliche Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei Anträgen auf Aufnahme von Jugendlichen unter 16 Jahren ist mit der Anmeldung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Mitglieder, die sich um das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrensensoren werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes
2. Durch den Austritt des Mitgliedes
3. Durch den Ausschluss des Mitgliedes

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahrs erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs angezeigt werden.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann erfolgen:

1. bei gröblichem Verstoß gegen die Ziele und Zwecke der Gesellschaft oder bei unwürdigem, das Ansehen der Gesellschaft schädigendem Verhalten
2. bei gröblichem Verstoß gegen die Kameradschaft
3. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mindestens 6 Monate rückständig ist.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann nur durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen und zwar mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied und eventuell beteiligten Personen vorher ausreichend Gehör geschenkt werden. Dem Betreffenden ist ein begründeter Beschluss zuzustellen. Kann der Vorstand keine Einigung finden, entscheidet die nächste Hauptversammlung über den Ausschluss. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an die Gesellschaft bleibt bestehen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle der Gesellschaft gehörenden Sach- und Wertgegenstände

unaufgefordert zurückzugeben. Nach erfolgter dreimaliger Mahnung kann der Gegenwert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Der Beitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrensensoren sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Führungsorgane der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
2. Dem Geschäftsführer
3. Dem Kassierer
4. Dem Schriftführer
5. Dem Pressesprecher

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
2. Dem Sitzungspräsidenten
3. Dem Jahresprinzenpaar
4. Den Mitgliedern des Organisationsausschusses
5. Zwei Beisitzern

§ 9 Wahl und Beschlüsse

Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§26 BGB). Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass er nur tätig werden soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der gemeinsamen Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Pressesprechers folgen bei der Mitgliederversammlung im Folgejahr, die Wahl des Geschäftsführers, des Kassierers und des Schriftführers. Die Wiederwahl ist zulässig. Die erste Neuwahl nach Beschluss über diese Satzung erfolgt im Kalenderjahr 2019.

Die Wahl erfolgt, wenn für ein bestimmtes Amt nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, durch Handzeichen. Werden mehrere Bewerber benannt, so findet eine geheime Wahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl ist erst beendet, wenn sie durch Stimmenmehrheit entschieden wurde.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, werden die Amtsgeschäfte von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrgenommen. Auf dieser ist dann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der geschäftsführende Vorstand ist immer beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich und fristgerecht erfolgt ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über das Prinzenpaar.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen, zum Beispiel in den Fest- oder Organisationsausschuss.

Der Gesamtvorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle drei Monate einmal. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich einmal im Monat. Eine Vorstandssitzung ist 14 Tage vor dem entsprechenden Termin einzuberufen.

§9a Die Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung , Erstellung eines Jahresberichtes
5. Abschlüsse von Verträgen für die Veranstaltung
6. Beschlussfassung über Aufnahme , Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder der Gesamtvorstand es für erforderlich hält. Mindestens 20% der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung einberufen lassen.

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Aschermittwoch eines jeden Jahres stattzufinden.

Eine zweite Mitgliederversammlung sollte bis zum 11.11. eines jeden Jahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Niederschriften
2. Den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer
3. Die Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Die Entlassung des Gesamtvorstandes
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten
7. Die Wahl der Kassenprüfer
8. Den Inhalt oder die Änderung der Satzung
9. Die Beitragsordnung
10. Die Angelegenheiten, die vom Gesamtvorstand zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden
11. Alle wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, soweit hierzu nicht der Gesamtvorstand zuständig ist
12. Den Punkt „Verschiedenes“

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitglieder haben das Recht, bei Mitgliederversammlungen das Wort zu nehmen. Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Begründung schriftlich zugehen. Über die Zulassung der eingereichten Anträge entscheiden die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahren. Es ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden, soweit

die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind im Protokoll zu verzeichnen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von einem Jahr zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die buchhalterische Kassenführung des Kassierers zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat den Kassenprüfern alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmmehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

Wird die Karnevalsgesellschaft aufgelöst oder fällt ihr bisheriger Zweck weg, so wird etwa vorhandenes Vereinsvermögen dem Heimatverein Eppinghoven oder seinem Nachfolger sofern dieser ein anerkannter gemeinnütziger Verein ist, welcher gleiche Ziele verfolgt, übergeben. Das Vermögen soll zur Gründung einer sich in Eppinghoven bildenden gleichgearteter Karnevalsgesellschaft dienen, die gemeinnützig ist.

Falls sich innerhalb von drei Jahren keine neuer derartiger Verein bildet, fällt das Vermögen dem 1. Niederrheinischem Karnevalsmuseum Duisburg zu.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom _____ beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dinslaken,